

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG der Sto SE & Co. KGaA zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) in der Fassung vom 28. April 2022 ist am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Gemäß § 161 AktG besteht die gesetzliche Verpflichtung der börsennotierten Unternehmen, einmal jährlich zu erklären, dass den in diesem Kodex ausgesprochenen Empfehlungen entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Besonderheiten aufgrund der Rechtsform KGaA

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die Sto SE & Co. KGaA angewendet werden. Wesentliche Modifikationen ergeben sich insbesondere aus den nachfolgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten. Bei der Sto SE & Co KGaA (im Folgenden bezeichnet als „**Gesellschaft**“) handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Aufgaben des Vorstandes einer Aktiengesellschaft übernimmt aufgrund gesetzlicher Vorgaben des AktG die persönlich haftende Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die STO Management SE, die durch ihr Geschäftsführungsorgan und damit ihren Vorstand handelt und der damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält dafür die satzungsgemäße Haftungsvergütung und Aufwendungsersatz.

Im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern oder deren Organe und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass von Geschäftsordnungen zur Geschäftsführung oder Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte. Diese Aufgaben werden in Bezug auf den Vorstand der STO Management SE von deren Aufsichtsrat wahrgenommen. Die KGaA hat keinen Arbeitsdirektor.

Die Hauptversammlung hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Zahlreiche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die STO Management SE - handelnd durch ihren Vorstand - als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gem. § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der vorbezeichneten rechtsformspezifischen Besonderheiten entspricht.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung haben die STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft und der Aufsichtsrat der Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den in der letzten Entsprechenserklärung genannten Ausnahmen entsprochen.

Grundsatz 6:

Rechtsformspezifisch hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz, zustimmungspflichtige Geschäfte für die persönlich haftende Gesellschafterin zu definieren und hat auch keine Personalkompetenz in Bezug auf die persönlich haftende Gesellschafterin als Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft und deren Binnenstruktur.

Grundsatz 8:

Rechtsformspezifisch hat die Hauptversammlung nicht über ein Vergütungssystem für die persönlich haftende Gesellschafterin zu entscheiden. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält die satzungsgemäße Haftungsvergütung und satzungsgemäßen Aufwendersatz.

Grundsatz 9 und Empfehlungen B.1 bis B.5:

Rechtsformspezifisch hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz, über die persönlich haftende Gesellschafterin als Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft und/oder die Organzusammensetzung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu entscheiden. Auf die einleitenden Ausführungen zur Rechtsform wird verwiesen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin teilt mit, dass sie sich bei den Empfehlungen B.1 bis B.5 im Wesentlichen an den zugrundeliegenden Zielen der Empfehlungen orientiert. Sofern in der Empfehlung B.2 und B.5 auf die Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft verwiesen wird, kündigt die persönlich haftende Gesellschafterin an, dass sie dort erläuternde Ausführungen aufnehmen wird.

Empfehlungen C.6, C.7, C.8 und C.10:

Von den sechs Mitgliedern der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Gesellschaft gehören zwei Mitglieder seit mehr als 12 Jahren dem Aufsichtsrat an. Ein Mitglied des Aufsichtsrates war bis zum 31.12.2023 Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese Mitglieder weisen jeweils kein weiteres, eine mögliche Abhängigkeit im Sinne der Empfehlung C.7 indizierendes Merkmal auf. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass diese Mitglieder unabhängig von ihrer Mitgliedsdauer im Aufsichtsrat der Gesellschaft und ihrer vorherigen Tätigkeit eine hinreichende Unabhängigkeit von der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin aufweisen. Alle drei Mitglieder sind aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen und beruflichen Situation in keiner Weise auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit für die Gesellschaft angewiesen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Mix aus unterschiedlichen Erfahrungen, Qualifikationen und Hintergründen die optimale Kontrolle der Gesellschaft begründet. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die jeweils eines der drei vorstehend aufgeführten Mitglieder sind, sind deshalb nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht als abhängig im Sinne der Empfehlung C.7, C.8 und C.10 zu werten.

Empfehlung F.2:

Der DCGK empfiehlt, dass der aufgestellte und geprüfte Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Nach § 325 Abs. 4 HGB sind Jahresabschluss, Konzernabschluss, (Konzern-) Lagebericht und die übrigen Unterlagen vor Ablauf von vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres verpflichtend offen zu legen. Wie bereits in der Vergangenheit wird die Gesellschaft auch in Zukunft die Offenlegung des Konzernabschlusses bis Ende April des Folgejahres vornehmen und die unterjährigen Finanzinformationen binnen 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich machen.

Grundsatz 24, Empfehlungen G.1 bis G.14:

Rechtsformspezifisch hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz, die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. deren Geschäftsführungsorgans zu bestimmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält, wie vorstehend ausgeführt, eine satzungsgemäße Haftungsvergütung und satzungsgemäßen Ersatz ihrer Aufwendungen für die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Die persönlich haftende Gesellschafterin informiert, dass sie sich bei der Vergütung der Mitglieder ihres Geschäftsführungsorgans im Wesentlichen an den Zielen, die den Empfehlungen G.1 bis G.14 zugrunde liegen, orientiert. Die persönlich haftende Gesellschafterin teilt mit, dass gegenwärtig die Vergütungsstruktur für die Mitglieder ihres Geschäftsführungsorgans auf der Grundlage von branchenüblichen Benchmarks ausgestaltet ist und dass die monetären Vergütungsteile der Mitglieder ihres Geschäftsführungsorgans fixe und variable Bestandteile umfassen. Bei den variablen Vergütungsbestandteilen erfolgt dabei eine Differenzierung in eine kurzfristige (short-term) und eine langfristige mehrjährige (long-term) Bemessungsgrundlage, jeweils bezogen auf die Entwicklung der Gesellschaft.

Empfehlungen G.15 und G.16:

Nachdem der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz im Hinblick auf die Vergütung des Geschäftsführungsorgans hat, sind die Empfehlungen rechtsformspezifisch nicht anwendbar. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft teilen mit, dass Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin keine Vergütung für die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten im Konzern der Gesellschaft erhalten.

Grundsatz 26:

Nachdem sich die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Satzung der Gesellschaft ergibt, ist der Grundsatz rechtsformspezifisch nicht wie vorgegeben anwendbar. Die persönlich haftende Gesellschafterin informiert, dass sie im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts Grundsätze der Vergütung ihres Geschäftsführungsorgans darstellen und sich dabei im Wesentlichen an Transparenzziele des Vergütungsberichts in Bezug auf die persönlich haftende Gesellschafterin insgesamt orientieren wird. Im Vergütungsbericht wird im Übrigen über die Vergütung des Aufsichtsrates berichtet.

Stühlingen, im Dezember 2025

Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Sto SE & Co. KGaA, der STO Management SE und der Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA